

Bundessozialgericht

5b RJ 44/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
17. November 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 17. November 1987 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

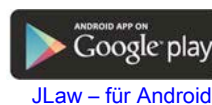
Der Kläger begehrt von der Beklagten Berufsunfähigkeitsrente.

Der Kläger, 1932 geboren, erlernte von 1948 bis 1951 das Maurerhandwerk. Er übte diesen Beruf bis 1983 aus. Seitdem ist er nicht mehr erwerbstätig. Den Antrag des Klägers auf Versichertenrente vom September 1983 lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 10. November 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. März 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt (Urteil vom 8. Oktober 1985): Der Kläger könne noch leichte und mittelschwere Tätigkeiten (keine ausgesprochenen Schwerarbeiten) ohne Überkopfarbeit, ohne Einwirkungen von Licht, Hitze, Kälte und Feuchtigkeit sowie nicht auf Leitern und Gerüsten und nicht im Knien und Hocken während der üblichen täglichen Arbeitszeit verrichten. Den Anforderungen des Maurerberufs sei er nicht mehr gewachsen, wohl aber denen eines Verkäufers im Baustoffgroßhandel bzw in entsprechenden Baumärkten, insbesondere in der Warengruppe "Baumaterialien", sowie als Magaziner in größeren Baufirmen.

Der Senat hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt und den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften (§§ 62, 103, 136 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und die Verletzung materiellen Rechts (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) gerügt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Er beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des
Sozialgerichts Landshut vom 29. März 1984
sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger ab 1. September 1983 Versicherten-
rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten;

hilfsweise beantragt er,

die Sache an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung über die beantragte Berufsunfähigkeitsrente (§ 1246 RVO) nicht aus. Wie das LSG festgestellt hat, kann der Kläger seinen erlernten Beruf als Maurer nicht mehr ausüben. Ob er noch eine andere Tätigkeit aufnehmen kann, steht nicht fest. Zwar hat das LSG festgestellt, der Kläger könne noch als Verkäufer oder als Magaziner arbeiten. Doch ist der Senat an



diese Feststellungen nicht gebunden, da in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG).

Soweit das LSG den Kläger, der Maurergeselle gewesen ist, auf den Beruf des Verkäufers und Beraters verwiesen hat, hat es sich auf ein Gutachten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 1979 gestützt, das in einer anderen Sache erstattet worden war. Der Kläger in dem damaligen Fall war jedoch Maurermeister gewesen. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz darauf hingewiesen, daß der damalige Kläger Maurermeister gewesen war und daß das Gutachten es darauf abgestellt hatte. Auf diesen Einwand ist das LSG nicht eingegangen. "Aus den Umständen des Einzelfalles" ergibt sich somit, "daß tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen wurde" (Bundesverfassungsgericht SozR 1500 § 62 Nr 16). Dadurch ist - wie der Kläger zutreffend rügt - das rechtliche Gehör verletzt.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verweisung, die das LSG auf den Beruf des Magaziners vorgenommen hat. Hier hat sich das LSG auf die Auskunft des Landesarbeitsamtes Nordbayern vom 16. Oktober 1983 bezogen, die ebenfalls in einem anderen Fall ergangen war. Das Landesarbeitsamt Nordbayern hatte ausgeführt, daß die Arbeit des Baustellenmagaziners "überwiegend" in geschlossenen Räumen ausgeübt werde. Der Kläger hatte darauf hingewiesen, daß er nach den Gutachten der Ärzte nicht im Freien arbeiten dürfe, daß aber die Arbeit eines Baumagaziners sich wesentlich im Freien voll-



ziehe, weil die schwereren Baugeräte im Freien gelagert würden. Auch auf dieses Vorbringen des Klägers ist das LSG nicht eingegangen.

Der Kläger hatte überdies einen Antrag auf Vernehmung eines Sachverständigen dahin gestellt, daß die Arbeit des Baustellenmagaziners sich in der Regel wesentlich im Freien abspiele. Diesem Antrag zu entsprechen, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, so daß insoweit auch die gerügte Verletzung des § 103 SGG zu bejahen ist.

Das LSG wird daher die notwendigen Feststellungen noch zu treffen haben. Es entscheidet auch über die Kosten der Revisionsinstanz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)